



**Sekretariat:**  
**Allgemeiner Behindertenverband  
In Deutschland e.V.**  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 28 09 54 27  
Fax: +49 (0) 30 27 5934 30  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

Berlin, den 20. April 2015

## 9. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG Positionen der DBR-Verbände zum Thema

### Übergangsregelungen

---

*Mit der vorliegenden Stellungnahme legen die Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) ihre einvernehmliche Position zur Frage der Übergangsregelungen. Die Thematik war Gegenstand der 9. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz am 14. April 2015. Bezug genommen wird auf das sitzungsvorbereitende BMAS-Arbeitspapier mit Stand: 30. März 2015; spätere Überarbeitungen wurden nicht mehr berücksichtigt.*

#### 1. Generelle Bewertung des BMAS-Arbeitspapiers

Die DBR-Verbände halten die Inhalte des Arbeitspapiers für derzeit schwierig beurteilbar. Denn Übergangsvorschriften können ohne Kenntnis der diesen zugrundeliegenden inhaltlichen Neuregelungen nur schwer bewertet werden. Gleichwohl misst der DBR Übergangsregelungen große Bedeutung bei. Denn die damit verbundenen Übergangssituationen bedeuten für die betroffenen Menschen mit Behinderungen besonders große Verletzlichkeit und Unsicherheit. Bei allen zu treffenden Übergangsregelungen sind daher nicht nur die Perspektiven der Kostenträger und Leistungserbringer, sondern ganz besonders die Perspektive der Menschen mit Behinderungen zu beachten. Aus DBR-Sicht müssen Übergangsregelungen drei Grundgewährleistungen sicherstellen:

- a) **Bleiberecht:** Für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in stationären Einrichtungen darf ihr Bleiberecht nicht in Frage gestellt werden. Bereits in Übergangszeiträumen muss ihr Recht garantiert werden, in ihnen vertrauten sozialen Bezügen wohnen zu bleiben.
- b) **Freizügigkeitsrecht:** Schon im Übergangszeitraum müssen Menschen mit Behinderungen ein Freizügigkeitsrecht haben, d. h. das Recht, ihren Wohnort und die Wohnform frei zu wählen.
- c) **Wahlrecht für Teilleistungen:** Bereits während der Übergangszeiträume (Stunde „Null“) müssen Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ihr Wunsch- und Wahlrecht für

Teilleistungen geltend zu machen. Sie sollten, auch wenn sie in stationären Settings leben, Teilleistungen, z. B. im Bereich Freizeitgestaltung oder Pflege, durch externe Anbieter in Anspruch nehmen können, ohne damit ihr Recht auf Verbleib in der Einrichtung in Frage stellen zu müssen.

Der DBR regt diesbezügliche Ergänzungen an. Große Leerstellen sieht der DBR in dem Papier insoweit, als dort ganz zentrale Regelungsbereiche von Übergangsvorschriften vollständig ausgeklammert zu sein scheinen. Unangesprochen bleiben insbesondere die Bereiche:

- Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Teilhabeleistungen
- Unabhängige Beratung
- Teilhabe am Arbeitsleben/Budget u. a.
- Aufhebung von Leistungsausschlüssen nach SGB XI und SGB V

Andere Bereiche hingegen werden benannt, exemplarisch sei hier auf das Bedarfsfeststellungsverfahren verwiesen. Die o. g. Bereiche sind daher unbedingt zu ergänzen.

## **2. Zum Sachverhalt**

Im Abschnitt „I. Reform der Eingliederungshilfe“ wird ausgeführt, der bisherige Leistungskatalog der Eingliederungshilfe werde „neu strukturiert“: Die Formulierung ist missverständlich, da der Leistungskatalog bisher offen ausgestaltet war und dies auch so bleiben soll. Der DBR bittet daher um Präzisierung.

Im Abschnitt „IV. Inklusive Bildung“ wird ausgeführt, „die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen für den Schul- und Hochschulbereich“ seien in den Ländern zu treffen. Damit würde jedoch bereits eine Entscheidung hinsichtlich der diskutierten Handlungsoptionen getroffen, was einer neutralen Sachverhaltsdarstellung widerspricht. Wir befürworten daher, den Satz im Konjunktiv zu formulieren: *„Zur Verwirklichung inklusiver Bildung wären in den Ländern gegebenenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen für den Schul- und Hochschulbereich zu treffen.“*

## **3. Handlungsoptionen**

Der DBR fordert unter 3.I. eine Übergangsregelung, die die Freizügigkeit der Leistungsberechtigten gewährleistet, aber auch ihr Bleiberecht in der gewohnten Umgebung nicht in Frage stellt. Zudem müsse die Betroffenen– auch mit Blick auf Übergangsszenarien – mehr Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten erhalten, Teilleistungen bei anderen Anbietern, auszuwählen, auch wenn sie in ihrer Einrichtung wohnen bleiben (s. o.). In diesem Sinne spricht einiges für Handlungsoption a 3) – jedoch ergänzt um ein Wahlrecht der Betroffenen, das sich ausdrücklich auch auf Teilleistungen erstrecken muss.

In der Handlungsoption „IV. Gestaltung des Übergangs für inklusive Bildung“ wird lediglich zu einer einzigen der diskutierten Handlungsoptionen ausgeführt („Übernahme der für die Bildung zuständigen Stellen“). Diese Option wurde jedoch, insbesondere für den Hochschulbereich (z. T. auch im Schulbereich) von der Arbeitsgruppe sehr kritisch bewertet, so dass die Übergangsvorschriften hierzu ebenfalls problematisch erscheinen.

Gleiches gilt auch für Ausführungen zum Bereich SGB VIII, wo u. a. bereits Vorwegnahmen von Kostenbeteiligungsentscheidungen zulasten der Betroffenen enthalten sind.

Berlin, den 20.4.15